

Übersicht der relevanten vertraglichen Anpassungen

Bis 31. Juli 2017 gültiger MTK-Tarifvertrag	Ab 1. August 2017 gültiger MTK-Tarifvertrag
Art. 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich	Art. 1 Geltungsbereich
⁴ Sofern im vorliegenden Vertrag und seiner sämtlichen Bestandteile nichts anderes präzisiert wird, gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages LOA IV zwischen santésuisse und pharma-Suisse vom [15.02.2009] direkt oder sinngemäss.	⁴ Sofern im vorliegenden Vertrag und seiner sämtlichen Bestandteile nichts anderes präzisiert wird, gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages LOA IV/1 zwischen tarifsuisse ag, HSK, CSS und pharmaSuisse vom 1. Januar 2016 und dem Tarifstrukturvertrag LOA VI/1 zwischen pharmaSuisse, santésuisse und curafutura vom 1. Januar 2016 direkt oder sinngemäss, wobei die deutsche Version massgebend ist.
Art. 3 Beitritt zum und Rücktritt vom Vertrag; Nichtmitglieder von pharmaSuisse	Art. 3 Beitritt zum und Rücktritt vom Vertrag; Nichtmitglieder von pharmaSuisse
¹ Jedes Mitglied von pharmaSuisse ist ohne weiteres Vertragsapotheker, sofern es nicht sofort, spätestens jedoch binnen Monatsfrist nach Inkrafttreten dieses Vertrages bzw. nach Erwerb der pharmaSuisse-Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber pharmaSuisse darauf verzichtet.	¹ Jedes Aktiv-Mitglied von pharmaSuisse ist ohne weiteres Vertragsapotheker, sofern es nicht sofort, spätestens jedoch binnen Monatsfrist nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags bzw. nach Erwerb der pharmaSuisse-Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber pharmaSuisse darauf verzichtet.
² Mit dem Verlust der pharmaSuisse-Mitgliedschaft verliert der Apotheker ohne weiteres auch die Eigenschaft eines Vertragsapothekers. Er kann als Nichtmitglied dem Vertrag beitreten, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 erfüllt sind und eine jährliche Unkostengebühr entrichtet wird. Die Festsetzung der Gebühr und deren Verwendung werden von den Vertragsparteien in einem separaten Dokument geregelt.	² Mit dem Verlust der pharmaSuisse-Mitgliedschaft verliert der Apotheker ohne weiteres auch die Eigenschaft eines Vertragsapothekers. Er kann als Nichtmitglied dem Vertrag beitreten, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 erfüllt sind und eine einmalige Beitragsgebühr sowie eine jährliche Unkostengebühr entrichtet werden. Die Festsetzung der Gebühr und deren Verwendung werden von den Vertragsparteien in einem separaten Dokument geregelt.

Übersicht der relevanten vertraglichen Anpassungen

Art. 5 Vergütung und Rechnungsstellung	Art. 5 Vergütung und Rechnungsstellung
<p>⁴ Die Apotheke stellt am Ende der Behandlung oder quartalsweise Rechnung. Die Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Adresse der Apotheke und die EAN-Nr. oder ZSR-Nr. b) Name, Adresse, Geburtsdatum und die Versichertennummer des Patienten c) Unfalldatum für Patienten der Unfallversicherung, falls bekannt d) Abgabedatum pro Medikament, Abgabezeitpunkt bei Notfallpauschale e) Tarifposition, Nummer und Bezeichnung f) Taxpunkte und Taxpunktwert g) pro Arzneimittel dessen Handelsname, Listenbezeichnung (SL A oder B), galenische Form, EAN-Code 13 (nur bei elektronischer Abrechnung), Preis und Menge h) Rechnungsdatum i) EAN-Nr. oder ZSR-Nr. (falls bekannt) bzw. Name und Adresse des verordnenden Leistungserbringers. 	<p>⁴ Die Apotheke stellt am Ende der Behandlung oder quartalsweise Rechnung. Die Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Adresse der Apotheke und die GLN-Nr. oder ZSR-Nr. b) Name, Adresse, Geburtsdatum und die Versichertennummer des Patienten c) Unfalldatum für Patienten der Unfallversicherung, falls bekannt d) Abgabedatum pro Medikament, Abgabezeitpunkt bei Notfallpauschale e) Tarifposition, Nummer und Bezeichnung f) Taxpunkte und Taxpunktwert g) pro Arzneimittel dessen Handelsname, galenische Form, GTIN-Nr., Preis und Menge h) Rechnungsdatum i) GLN-Nr. (zwingend) oder ZSR-Nr. (falls bekannt) bzw. Name und Adresse des verordnenden Leistungserbringers. j) Bei MiGeL-Produkten wird der GTIN (falls vorhanden) ansonsten der MiGeL-Code mit transparenter Produktdeklaration abgerechnet.
	<p>⁵ Die Rechnungsstellung auf Papier erfolgt mit dem einheitlichen Abrechnungsformular des Forum Datenaustausch.</p>
Art. 7 Elektronischer Datentransfer	Art. 7 Elektronischer Datentransfer
<p>² Die inhaltliche und technische Umsetzung erfolgt auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Standards und Richtlinien im Rahmen des "Forums Datenaustausch" (im Folgenden 'Forum' genannt).</p>	<p>² Die inhaltliche und technische Umsetzung erfolgt auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Standards und Richtlinien im Rahmen des "Forums Datenaustausch" bzw. gemäss den im Tarifvertrag LOA IV/1 definierten Standards.</p>

Übersicht der relevanten vertraglichen Anpassungen

Art. 12 Inkrafttreten / Kündigung	Art. 12 Inkrafttreten und Kündigung
¹ Der Vertrag tritt per 1. September 2010 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 12. Dezember 2006.	¹ Der vorliegende Vertrag tritt per 01.08.2017 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 1. September 2010. Die Bestandteile des Vertrags vom 1. September 2010 behalten Ihre Gültigkeit.
² Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Mitte oder Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	² Der vorliegende Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden.
³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach der Kündigung unverzüglich Vertragsverhandlungen aufzunehmen. ⁴ Kommt nach Ablauf der Kündigungsfrist kein neuer Vertrag zustande, bleibt der bisherige Vertrag längstens für weitere 12 Monate in Kraft.	³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.
	⁴ Die Kündigung des vorliegenden Vertrags beeinflusst die Gültigkeit der Vertragsbestandteile gem. Art. 2 nicht. Diese müssen separat gekündigt werden.
	⁵ Die Kündigung einzelner Vertragsbestandteile gem. Art. 2 beeinflusst die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags nicht.
	⁶ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Bestandteile gem. Art. 2 unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame bzw. gültige Regelung zu treffen.
	⁷ Der Tarifvertrag oder seine Bestandteile können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert werden.